

Satzung des Amtes Büchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Büchen vom 25.09.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Büchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

(3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach Bedarf durch Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein neu festgesetzt. Die entsprechenden Gebührensätze der Gebührensatzung des Amtes Büchen sind analog zu diesem Erlass anzuwenden.

Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für Beschäftigte angewandt. Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf volle € abzurunden.

§ 5 Ermäßigung und Erlass

(1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Über die Ermäßigung und den Erlass entscheidet der Fachbereichsleiter, soweit die Höhe der Gebühr 50,-- € nicht übersteigt. Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,00 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7

Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der oder die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen vom Amt nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Die im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekanntgewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Büchen vom 10.07.2009 außer Kraft.

Büchen,

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher

Voß

Gebührentabelle
(Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)
- Stand 25.09.2012 -

Alle Angaben in €

	Gebühr
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00
2. Fotokopie/Ausdrucke/Pläne je Seite	
DIN A4, schwarz-weiß	0,50
DIN A3, schwarz-weiß	1,00
DIN A4, farbig	2,00
DIN A3, farbig	4,00
DIN A 1, schwarz-weiß / farbig	15,00
DIN A 0, schwarz-weiß / farbig	20,00
3. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00
4. Druckstücke von Ortssatzungen und Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	5,00 bis 10,00
5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist	5,00 bis 250,00
6. Fest- und Aufstellungen aus Steuerkonten und –akten je angefangene halbe Stunde	20,00
7. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	10,00
8. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
9. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00
10. Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	25,00
11. Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen	10,00
12. Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
13. Ausstellung von Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	25,00 bis 500,00
14. Aufgrabungserlaubnis für Firmen, die keine Wegenutzungsgebühr zahlen pro lfd. Meter	15,00
15. Einsicht in Archivgut pro angefangenen Tag	2,50
16. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Herstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene halbe Stunde	10,00

20.	Ausstellung von Bescheinigungen nach dem BauGB	30,00
21.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	je nach Kosten der Herstellung
22.	Ausstellungen von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungs- zwecken	
	a) für Einfamilienhäuser	15,00
	b) für Zweifamilienhäuser	20,00
	c) bei zwei- und mehrgeschossigen Miethäusern	25,00
	d) für Gewerbe-/Industriegrundstücke	50,00
	e) für sonstige Grundstücke	25,00
23.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabe- erklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	40,00
24.	Entwässerungsgenehmigungen	25,00 bis 100,00
25.	Gebühr für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses	40,00 bis 100,00